

Einsatz und Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflögern (HEP) in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

Sehr geehrter Herr Eibl,
sehr geehrter Herr Reither,

vielen Dank für die Übermittlung Ihrer Anregungen zum Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflögern (HEP) in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern und deren Anerkennung als Fachkräfte im Gruppendienst.

Wir haben Ihre Vorschläge im Rahmen der Dienstbesprechung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Regierungen als Betriebserlaubnis erteilende Behörden am 24.06.2021 erneut aufgegriffen und diskutiert. Dabei konnte folgendes Gesprächsergebnis festgehalten werden:

1. Bereits ausgebildete HEP

Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sind wie Erzieherinnen und Erzieher und Bachelor of Arts (B. A.) der Stufe 6 des DQR zugeordnet (vgl. [Liste der zugeordneten Qualifikationen \(dqr.de\)](http://www.dqr.de)).

HEP werden in allen Regierungsbezirken Bayerns in der stationären Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt und als wertvolle Ergänzung der Teams in den Wohngruppen

Dienstgebäude	Öffentliche Verkehrsmittel	Vermittlung	E-Mail
Winzererstraße 9 80797 München	 153 und 154 Infanteriestraße Süd  20 und 21 Lothstraße U 2 und 8 Josephsplatz	089 1261-04	poststelle-blja@zbf.s bayern.de
 Zentrum Bayern Familie und Soziales seit 2008 auch für Berufshilfe	 Behindertenparkplätze in der Tiefgarage des Dienstgebäudes		Internet www.blja.bayern.de Überweisungen an: Stadtoberkasse Landshut Bayer Landesbank München IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15, BIC: BYLADEM

eingestuft. Dies gilt insbesondere für Angebote betreffend die Zielgruppe Kinder und Jugendlicher mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und einem damit verbundenen Eingliederungshilfebedarf gemäß § 35a SGB VIII.

Sowohl im Kontext des bestehenden und weiter fortschreitenden Fachkräftemangels in den Hilfen zur Erziehung als auch im Zuge der beabsichtigten Neuausrichtung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) leisten HEP einen wichtigen Beitrag für eine bedarfsgerechte Betreuung und Erziehung junger Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

Über den Einsatz von HEP als Fachkräfte im Gruppendienst stationärer Hilfen zur Erziehung entscheidet die jeweils zuständige Regierung als Betriebserlaubnis erteilende Behörde. Hierbei gilt folgender Orientierungsrahmen:

- Als Kriterium für den Einsatz in multiprofessionellen Teams gilt als Obergrenze ein Anteil von unter 50 Prozent an HEP am gesamten pädagogischen Personal der jeweiligen Wohngruppe.
- Sofern die Ausbildung von HEP in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erfolgt ist, ist eine uneingeschränkte Anerkennung als Fachkraft im Gruppendienst möglich. Die / der HEP zählt in diesem Fall nicht zur o. g. Quote (Anteil von unter 50 Prozent am pädagogischen Personal der jeweiligen Wohngruppe).
- Eine uneingeschränkte Anerkennung von HEP, deren Ausbildung nicht in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erfolgt ist, ist möglich, wenn die / der HEP
 - zwei Jahre in der stationären Kinder- und Jugendhilfe tätig war und
 - in dieser Zeit mindestens zwei Fortbildungen zu einschlägigen Themen der stationären Kinder- und Jugendhilfe absolviert hat.

Sind diese Kriterien erfüllt, zählt die / der HEP nicht mehr zur o. g. Quote (Anteil von unter 50 Prozent am pädagogischen Personal der jeweiligen Wohngruppe).

2. Zukünftig auszubildende HEP

Zur Erweiterung der Ausbildung zukünftiger HEP wurde seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine Lehrplankommission einberufen, an der das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales teilnimmt. Ziel der Lehrplankommission ist es, in Verbindung mit der staatlichen Anerkennung zukünftig grundsätzlich einen uneingeschränkten Einsatz von zukünftigen HEP in den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Bayern zu ermöglichen. Der erste Sitzungstermin der Lehrplankommission findet am 21.07.2021 statt.

Mit dem oben beschriebenen Orientierungsrahmen für bereits ausgebildete HEP und der Zielsetzung der Lehrplankommission für zukünftig auszubildende HEP ist unseres Erachtens nun eine solide und transparente Basis für einen bedarfsgerechten Einsatz von HEP in der stationären Kinder- und Jugendhilfe gegeben.

Bedarf für eine landesweit anerkannte modulare Weiterbildung zur Nachqualifizierung bereits ausgebildeter HEP sehen wir vor diesem Hintergrund aktuell nicht.

Unstimmigkeiten betreffend Einsatz und Anerkennung von HEP im Gruppendienst beschränkten sich nach uns vorliegenden Informationen in der Vergangenheit auf wenige einzelne Regionen in Bayern. Mit den oben geschilderten Rahmenvereinbarungen gehen wir davon aus, auch diesen in Zukunft vorzubeugen, sodass in guter Kooperation zwischen freien Trägern und Betriebserlaubnis erteilenden Behörden vor Ort zielführende Lösungen gefunden werden können.

Wir hoffen, mit den Kriterien für den Einsatz und die Anerkennung bereits ausgebildeter HEP sowie mit unseren Bemühungen im Rahmen der Lehrplankommission einen Beitrag zu Ihrem Anliegen zu leisten.

Abschließend vielen Dank für Ihr Engagement. Auch das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und das Bayerische Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales werden sich in enger Abstimmung mit der Praxis weiterhin für die zusätzliche Gewinnung von Fachkräften und die Aufwertung der sozialen Berufe einsetzen.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie die Regierungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,
mit freundlichen Grüßen